

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 172/06 B

L 3 AL 3206/03 (LSG Baden-Württemberg)

S 5 AL 1719/99 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 2006 - L 3 AL 3206/03 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in sechs Verfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteilen des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 25. August 2006.
- 2 Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 11. April 1992 bis zum 18. Dezember 1992 unter Aufhebung entgegenstehender bestandskräftiger Bescheide.
- 3 Der im Jahre 1961 geborene Kläger ist schwerbehindert. Er leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ I sowie an einer neurotischen Persönlichkeitsstörung. Nach Abschluss einer Ausbildung zum Diplombetriebswirt (FH) war er von November 1988 bis Dezember 1998 als Vertragsassistent bei einer Firma in F mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 4.000,00 DM beschäftigt. Anschließend übte er bis zum 31. März 1991 eine Tätigkeit als Projektkaufmann aus. Ab dem 1. April 1991 bezog der Kläger zunächst Arbeitslosengeld (Alg). Seinen nach Erschöpfung dieses Anspruchs gestellten Antrag auf Gewährung von Alhi lehnte die Beklagte durch bestandskräftigen Bescheid vom 15. April 1993 wegen zu berücksichtigendem Vermögens für die Zeit vom 11. April 1992 bis zum 18. Dezember 1992 ab. Erst anschließend wurde ihm Alhi gewährt. Im Mai 1999 beantragte er bei der Beklagten die Erstattung des für den Zeitraum vom 11. April 1992 bis zum 18. Dezember 1992 angerechneten Vermögens in Höhe von 52.302,00 DM nebst Zinsen in Höhe von 4 %. Zur Begründung trug er vor, das Bundessozialgericht (BSG) habe die Anrechnung von Vermögen auf den Alhi-Anspruch insoweit für rechtswidrig erklärt, als das Vermögen für eine angemessene Altersvorsorge bestimmt sei. Dies treffe bei ihm zu. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 10. Juni 1999 den Antrag auf Überprüfung des Bescheids vom 15. April 1993 gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ab. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. August 1999). Klage und Berufung blieben ebenfalls ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 21. März 2002, Urteil des LSG vom 25. August 2006). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dem Kläger stehe schon deshalb kein Anspruch nach § 44 SGB X zu, weil die Aufhebung des Bescheids vom 15. April 1993 wegen Ablaufes der Vier-Jahres-Frist gemäß § 44 Abs 4 SGB X keine Auswirkungen mehr haben könne. Selbst wenn man eine auf Rücknahme gemäß § 44 SGB X gerichtete Antragstellung bereits am 13. November 1998 zu Grunde lege, käme nach § 44 Abs 4 SGB X eine rückwirkende Leistungsgewährung allenfalls für die Zeit ab dem 1. Januar 1994 in Betracht. Der Kläger begehre hingegen Leistungen aus dem Jahre 1992. Nichts anderes gelte im Hinblick auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. § 44 SGB X gehe als gesetzliche Sonderregelung dem allgemeinen Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vor. Im Übrigen sei die Vier-Jahres-Frist des § 44 Abs 4 SGB X auch im Rahmen des sozial-



rechtlichen Herstellungsanspruchs anzuwenden. Die teilweise abweichende Auffassung stehe dem jedenfalls für den vorliegenden Fall schon deshalb nicht entgegen, weil diese abweichende Auffassung den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf nicht bereits durch § 44 SGB X erfasste Sachverhalte beschränke.

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht zunächst die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz geltend. Grundsätzliche Bedeutung liege vor, weil seine - des Klägers - Argumente aus Schriftsatz vom 17. November 2001 hinsichtlich der Angemessenheit der Alterssicherung nicht berücksichtigt worden seien. Er habe glaubhaft gemacht, dass die Wertpapiere und die Bundesschatzbriefe zur Aufrechterhaltung der angemessenen Alterssicherung bestimmt gewesen seien. Da er - wie ebenfalls im Schriftsatz vom 17. November 2001 mitgeteilt - seit über 20 Jahren mit einem Grad der Behinderung von 50 als Schwerbehinderter anerkannt gewesen sei, sei hier eine Zweckbestimmung als Altersvorsorge und zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage gewollt gewesen. Die Vorinstanzen hätten sich mit diesen Argumenten nicht auseinander gesetzt. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch auf die jüngere Rechtsprechung des BSG (Hinweis auf die Urteile vom 9. Dezember 2004 - B 7 AL 30/04 R - bzw vom 25. Mai 2005 - B 11a/11 AL 73/04 R) hinzuweisen. Das BSG habe in diesen Entscheidungen nochmals betont, wie wichtig es sei, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob nicht ein Härtefall vorliege. Diesem Ergebnis stehe auch die zeitliche Schranke aus § 44 Abs 4 SGB X ausnahmsweise nicht entgegen. Des Weiteren macht der Kläger einen Verstoß gegen §§ 134, 135 Sozialgerichtsgesetz <SGG> (nicht fristgerechte Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle bzw Zustellung des Urteils) geltend. Das angefochtene Urteil sei in der Verhandlung vom 21. März 2002 verkündet worden. Dennoch sei es erst am 8. Juli 2003 ausgefertigt und letztendlich am 14. Juli 2003 zugestellt worden. Zwischen der Verkündung und der Übergabe bzw Zustellung des Urteils hätten somit knapp 1 1/3 Jahre gelegen. Ein Urteil gelte nicht als mit Gründen versehen, wenn es bei der Verkündung nicht vollständig abgefasst gewesen sei und wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht innerhalb von fünf Monaten nach der Verkündung schriftlich niedergelegt worden seien. Die Rechtsmittelgerichte hätten auf eine entsprechende Rüge hin bei Überschreitung der Fünf-Monats-Frist Urteile aufzuheben, weil diese nicht mit Gründen versehen gewesen seien.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), bzw der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ausreichend



dargelegt bzw bezeichnet. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es ist bereits fraglich, ob der Kläger eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gestellt hat. Letztlich macht er nur geltend, dass auch in seinem - Einzelfall - im Jahre 1992 anerkannt hätte werden müssen, dass sein Vermögen zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung zweckbestimmt gewesen sei. Insofern rügt er lediglich eine falsche Rechtsanwendung durch das LSG und macht nicht geltend, dass eine bestimmte Rechtsfrage in der Rechtsprechung des BSG noch nicht geklärt sei. Mit seinem Vortrag hat er auch die Voraussetzungen einer Divergenzrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht erfüllt. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag.
- 7 Der Kläger hat auch keine Verfahrensmängel hinreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger macht insoweit lediglich geltend, das Urteil des SG sei gemäß § 547 Nr 6 Zivilprozessordnung iVm §§ 202 SGG nicht mit Gründen versehen (vgl auch §§ 136 Nr 6 SGG). Dieser Vortrag trifft zu. Das Urteil des SG wurde erst 15 Monate nach seiner Verkündung schriftlich abgesetzt. In der Nichtzulassungsbeschwerde können jedoch nur Verfahrensfehler der Vorinstanz geltend gemacht werden. Ein Verfahrensmangel des LSG wird vom Kläger jedoch gerade nicht bezeichnet. Das Urteil des LSG ist insoweit mit Gründen versehen und rechtzeitig abgesetzt worden. Der erhebliche Mangel des erstinstanzlichen Urteils ist jedenfalls im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - die ausschließlich das Verfahren vor dem LSG betrifft - nicht mehr relevant. Verfahrensfehler des LSG - und nur diese wären hier maßgeblich - hat der Kläger gerade nicht bezeichnet.



8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)